Staatsbeiträge an Alters- und Invalidenheime im Kanton Zürich : eine Lücke wird geschlossen

Autor(en): **Messmer, Fanny**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **69 (1972)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839300

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die *praktische Durchführung* des Entmündigungsverfahrens wird sich jetzt wie folgt gestalten:

Die Strafvollzugsbehörde macht nicht mehr direkt der Vormundschaftsbehörde, sondern dem *Sozialdienst* Mitteilung, wenn ein Urteil für die Strafdauer von einem Jahr und darüber vollziehbar wird. Der Sozialdienst klärt ab, ob ein triftiges Bedürfnis nach der Bevormundung gemäß Art. 371 ZGB besteht. Er arbeitet dabei mit den Fürsorgediensten der Gefängnisse zusammen. Nur wenn eine vormundschaftliche Maßnahme in der Tat gerechtfertigt scheint, stellt der Sozialdienst den zuständigen Vormundschaftsbehörden den Antrag auf Entmündigung. Nachher arbeiten Sozialdienst, Vormund, Vormundschaftsbehörden und Anstaltsfürsorge eng zusammen. Sie bereiten nach Möglichkeit auch die bedingte Entlassung des Verurteilten vor.

Aus rechtlichen Gründen kann diese Regelung vorderhand nur Platz greifen, wenn eine *zürcherische* Vormundschaftsbehörde zuständig ist. Es ist aber zu hoffen, daß sich auch andere Kantone dieser neuen Praxis anschließen werden.

Staatsbeiträge an Alters- und Invalidenheime im Kanton Zürich – Eine Lücke wird geschlossen

Auf den 1. Januar 1973 soll ein neues Gesetz über Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide in Kraft treten, das der Regierungsrat dieser Tage dem Kantonsrat unterbreitete. Es sieht vor, daß der Kanton sowohl politischen Gemeinden wie Gemeindeverbänden oder privaten gemeinnützigen Organisationen Beiträge an Bau und Betrieb solcher Heime ausrichten kann.

Die Beiträge für Bau und Betrieb von Altersheimen bemessen sich nach der Finanzlage der Gemeinden und liegen zwischen 5 und 50 Prozent, für den Bau von Invalidenheimen und -werkstätten in Form von unverzinslichen Darlehen und an die Betriebskosten bis zu 50 Prozent. Für Heime, die sich der Betreuung von körperlich oder geistig Schwerstbehinderten annehmen, kann der Subventionssatz ausnahmsweise bis auf 75 Prozent erhöht werden.

Das vorgeschlagene Gesetz schließt eine wiederholt als schmerzlich empfundene Lücke im Fürsorgewesen. Verschiedene Motionen, auch von sozialdemokratischer Seite, verlangten vom Regierungsrat neue Rechtsgrundlagen für die Subventionierung dieser Heime, damit endlich auch abgesehen werden kann vom unwürdigen Betteln für Heime.

Das Bedürfnis nach solchen Heimen ist eines der dringlichsten. Bisher wurden an 26 Gemeinden für 36 kommunale Altersheime auf Grund des Armengesetzes Beiträge ausgerichtet. Dessen Bestimmungen sind jedoch überholt und unzureichend. Armenanstalten im ursprünglichen Sinn gibt es nicht mehr, und auch in den bereits subventionierten kommunalen Altersheimen sind keine Betagten mehr, die der Armenunterstützung bedürfen. Renten und Zusatzleistungen sind an deren Stelle getreten.

Die neuen Subventionsbestimmungen sind denn auch nicht mehr beschränkt auf Altersheime, die nur den weniger bemittelten Betagten dienen. Die Ein-

kommensverhältnisse der Betagten sollen nur im Rahmen der Taxordnung eines Heimes Berücksichtigung finden. Vermehrt soll den Gemeinden zudem ermöglicht werden, Beiträge an private Organisationen für deren Altersheime auszurichten, indem auch solche Beiträge subventionsberechtigt werden.

Lücke in der Invalidenversicherung

Auf dem Gebiet der Invalidenfürsorge schließt das neue Gesetz ebenfalls eine Lücke, die die Invalidenversicherung offenläßt. Sie gibt wohl namhafte Beiträge an Stätten und Heime, die der Wiedereingliederung dienen, und richtet Renten an nichteingliederungsfähige Invalide aus. Eingeschränkt sind aber die IV-Beiträge für geschützte Werkstätten zur Dauerbeschäftigung von Invaliden, die unter normalen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, und für Wohnheime, die solche Invalide aufnehmen, welche keine Möglichkeit haben, in der Familie zu leben.

Gar keine IV-Beiträge bestehen für Heime, die ausschließlich der Betreuung dienen. In der Regel sind dies gemeinnützige Heime, unter ihnen solche, die sich mit Opfersinn Schwerstbehinderten und in schwerem Grade Hilflosen annehmen. Hier sollen nun durch den Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtliche und private gemeinnützige Organisationen direkt beitragsberechtigt werden, und zwar sowohl für Bau- wie für Betriebsbeiträge.

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Heime und Werkstätten für Invalide, der unterschiedlichen Bedürfnisse sowie der sich aus der Entwicklung ergebenden neuen Erkenntnisse und Hilfseinrichtungen wird vorgesehen, eine beratende Kommission einzusetzen. Diese soll im Auftrag der Fürsorgedirektion Fragen begutachten, die sich im Zusammenhang mit der Subventionierung ergeben.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes können heute erst geschätzt werden. Es wird damit gerechnet, daß sich die bisherigen Staatsbeiträge an Altersheime von jährlich 3 bis 6 Millionen Franken auf 5 bis 8 Millionen Franken erhöhen werden und die Staatsbeiträge an Invalidenheime und -werkstätten auf jährlich 3 bis 5 Millionen Franken beziffern werden.

Fanny Messmer (AZ Nr. 76/1972)

Rechtsentscheide

Haschisch kein Anlaß zur Milde. Zunehmende Indizien für Gefährlichkeit dieser Droge. (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten).

Um die Jahreswende eröffnete Thomas Kessler, der von der Polizei nach einer rasenden Verfolgungsjagd in Zürich in einem Wagen mit zwei Komplizen gestellt worden war, das Feuer und floh mit dem Auto, nachdem die Schießerei auf beiden Seiten Verletzte verursacht hatte, mit einem Lungenschuß Richtung Winterthur, wo er aufgegriffen wurde und nach einigen Tagen starb. Derselbe Kessler war ein Vierteljahr früher zum Anlaß eines Urteils des Kassationshofes des Bundesgerichtes geworden, das nicht zur Veröffentlichung in der amtlichen